

88. Sind bei der Wertbemessung des Arreststreites neben der Hauptforderung auch die Zinsen und Kosten, für welche Sicherung durch Arrest beantragt und erfolgt ist, in Ansatz zu bringen?

I. Civilsenat. Beschl. v. 25. Juni 1890 i. S. der Kaschau-Oberberger Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. D. & B. (Kl.) Beschw.-Rep. I. 23/90.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Es war Beschwerde darüber erhoben, daß die Wertbemessung für die Berechnung der Gerichtskosten in der durch Widerspruch des Arrestbeklagten anhängig gewordenen Streitsache, betreffend die Aufhebung des Arrestbefehles und Pfändungsbeschlusses, nach dem Werte der Kapitalsforderung ohne Rücksicht auf die ebenfalls zum Gegenstande der Sicherung durch Arrest gemachten Zinsen und Prozeßkosten erfolgt war. Das Reichsgericht hat die Beschwerde verworfen.

Gründe:

... „Der Arrest dient als Mittel zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung (§. 796 C.P.D.). Wenn auf den Streit über die Rechtmäßigkeit des Arrestes auf Grund erhobenen Widerspruches (§§. 804. 805 C.P.D.) der §. 6 C.P.D. anwendbar sein soll, so wäre diese Anwendung nur damit zu begründen, daß man als den Streitgegenstand die Sicherstellung oder das Pfandrecht, welche durch den Arrestvollzug bewirkt worden, erachtete. Alsdann würde aber gerade nach §. 6 der Wert des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung, wegen deren die Sicherstellung oder das Pfandrecht begehrt ist, bestimmt, sofern nicht, was hier nicht der Fall, der Wert des Pfandes geringer ist. Für den Wertsbetrag der Forderung ist aber der §. 4 C.P.D., der Zinsen und Kosten als Nebenforderungen von der Berücksichtigung ausschließt, maßgebend. Entsprechend dieser Auffassung sind in Streitigkeiten über die vorzugsweise Befriedigung aus den Erlösen von Pfandstücken,

vgl. Beschluß des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1880, Beschw.-Rep. I. 44/80, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 366 und Urteil des II. Civilsenates vom 25. März 1887, Rep. II. 364/86, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 373,

in den sog. Exekutionsinterventionsprozessen,

vgl. Urteil des II. Civilsenates vom 30. Oktober 1883, Rep. II. 234/83, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 393, und die Beschlüsse des III. Civilsenates vom 21. September 1888, Beschw.-Rep. III. 86/88, sowie des V. Civilsenates vom 4. Januar 1890, Beschw.-Rep. V. 149/89,

in Streitigkeiten um ein Absonderungsrecht im Konkurse auf Grund einer vorausgegangenen Pfändung,

vgl. Urteil des III. Civilsenates vom 23. Juni 1882, Rep. III. 234/82, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 327,

und bei Rechtsmitteln gegen Urteile, durch welche der Kläger auf Grund des §. 655 C.P.O. zur Zurückzahlung bereits mit Zinsen und Kosten beigetriebener Forderungsbeträge verurteilt worden,

vgl. Urteil des II. Civilsenates vom 10. Juli 1883, Rep. II. 174/83, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 411,

für die Wertberechnung die Beträge der Forderungen ohne Zinsen und Kosten angesetzt worden. Daß in der Beschwerde in Bezug genommene Urteil des IV. Civilsenates vom 31. Mai 1880 i. S. Witwe Fl. w. Stadtgemeinde Neu-Tirschtiegel, Rep. IV. 501/80, behandelte einen Fall, in welchem im Wege des Arrestes eine Vormerkung von 1800 *M* auf Grundstücken der Klägerin, aber wegen einer zunächst auch auf 1800 *M* angenommenen Defektenforderung, eingetragen worden war und für die Revisibilität des auf Aufhebung dieses Arrestes gerichteten Anspruches die Thatsache in Betracht gezogen werden sollte, daß die Parteien im Prozesse sich darüber einverstanden erklärt hatten, daß die durch die Vormerkung zu sichernde Forderung nur noch in Höhe von 772,91 *M* ungedeckt sei. Es handelte sich hier also um der vorliegenden Streitfrage durchaus fernliegende Gesichtspunkte. Wenn sodann für Prozesse, welche die Anfechtung von Veräußerungen, die zum Nachtheile von Gläubigern geschlossen sind, zum Gegenstande haben, angenommen worden ist, daß hier die Kapitalforderung und die zuerkannten Zinsen und Kosten einen einzigen Hauptanspruch bilden,

vgl. Urteile des III. Civilsenates vom 14. November 1884, Rep. III. 193/84 und vom 2. März 1886, Rep. III. 299/85, sowie des II. Civilsenates vom 27. Mai 1887, Rep. II. 22/87, in *Volze, Praxis* Bd. 1 Nr. 1115, Bd. 2 Nr. 1415 und Bd. 4 Nr. 1077,

so läßt sich mit dem völlig selbständigen Anfechtungsprozesse der Anspruch auf eine Antizipation der Zwangsvollstreckung vor dem obersieglichen Urteile in der Hauptsache, wie er im Arrestgesuche zum Ausdruck kommt, in keiner Weise in Parallele stellen.

Nun ist zur Begründung der Auffassung, daß, wenn auch nicht die Kosten, so doch die geforderten Zinsen bei der Wertberechnung für den Streit über die Rechtmäßigkeit des Arrestes mit in Ansatz gebracht werden müßten, auf die Bestimmung des §. 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878: „Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet,“ hingewiesen worden. Allein bereits in dem Beschlusse des IV. Civilsenates vom 19. Februar 1883, Beschw.-Rep. IV. 22/83 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 401), ist der grundsätzliche Unterschied hervorgehoben worden, der zwischen der Anordnung des Arrestes, dem Arrestbefehle als dem Titel für die Anlegung des Arrestes analog dem Urteile als dem Titel zur Zwangsvollstreckung, und der Anlegung oder Vollziehung des Arrestes gemacht werden muß. Die §§. 796—807 C.P.O. behandeln lediglich die Anordnung des Arrestes. Die dem Arrestbeklagten im Falle seines Widerspruches gewährleistete Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Urteil bezieht sich auf die Anordnung des Arrestes (§§. 801. 802. 805. 807). Ob der Arrest auch vollzogen ist, erscheint hierbei völlig einflußlos. Der Widerspruch richtet sich gegen die Anordnung, nicht gegen die erfolgte Vollziehung, und er muß die ihm im Gesetze zugeschriebene Wirkung ausüben, auch wenn der Arrest noch gar nicht vollzogen, sondern auch nur ohne Hinweis auf ein bestimmtes Objekt allgemein als dinglicher Arrest angeordnet ist. Es lassen sich daher auch nicht in bezug auf die Bedeutung und die Wirkungen des Streites über die Rechtmäßigkeit des Arrestes Unterschiede aufstellen, je nachdem der Arrest nur angeordnet oder auch vollzogen ist, und es ist unerheblich, ob der Arrestbeklagte bei seinem Widerspruche auch zugleich den Antrag, in Konsequenz der Aufhebung des Arrestbefehles auch die geschehene Vollzugshandlung aufzuheben, gestellt hat. Auch ohne Stellung solchen Antrages müßte mit der Aufhebung des Arrestbefehles die erfolgte Vollzugshandlung zur Aufhebung gelangen. Erst in den §§. 808—813 wird die Vollziehung des Arrestes behandelt und zunächst bestimmt,

daß auf dieselbe die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden, und weiter §. 810, daß die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen durch Pfändung bewirkt wird, woraus sich gemäß §. 730 ergibt, daß bei Vollziehung des Arrestes in Geldforderungen der — von dem Arrestbefehle zu scheidende — Pfändungsbeschluß zur Arrestvollziehung gehört. Für die Rechtsbehelfe, welche die Vollziehung des Arrestes, dieselbe von der Rechtmäßigkeit der Anordnung geschieden, betreffen, sind die entsprechenden Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung und der §. 813 maßgebend. Die Arrestanordnung ist demnach kein Akt der Zwangsvollstreckung, und der infolge des Widerspruches der Arrestbeklagten verhandelte Streit betrifft die Rechtmäßigkeit der Arrestanordnung, nicht besondere Einwendungen in betreff des Vollzuges. Der herangezogene Beschluß des I. Civilsenates in der Beschwerdefache D. & B. w. die Lemberg-Tzernowitz-Fassher Eisenbahngesellschaft vom 17. Juni 1885, Beschw.-Rep. I. 19/85, nach welchem bei Berechnung des Beschwerdewertes die Zinsen der Forderung, wegen deren der Arrest ausgebracht worden, zum Ansätze gebracht wurden, steht mit dieser Auffassung durchaus im Einklange. Denn dort handelte es sich um eine Beschwerde der Drittschuldnerin über die geschehene Vollziehung des Arrestes durch Pfändung der Forderung der Arrestbeklagten an dieselbe, die sich darauf stützte, daß gegen sie als Oesterreicherin seitens des deutschen Gerichtes nicht das Verbot, an die Arrestbeklagte ihre Schuld zu zahlen, habe erlassen werden dürfen, und in der ausdrücklich betont wurde, daß die Arrestanordnung von der Beschwerdeführerin als Drittschuldnerin gar nicht bekämpft werden solle und könne. Ob übrigens auch nur in denjenigen Fällen, in welchen den Vollzug des Arrestes betreffende Einwände des Arrestbeklagten durch Urteil zur Erledigung zu gelangen hätten, wie etwa im Falle entsprechender Anwendung des §. 687 (vgl. §. 809 C.P.D.), wegen des §. 13 des Gerichtskostengesetzes die Zinsen dem Werte des Streitgegenstandes hinzuzurechnen wären, braucht hier nicht entschieden zu werden.“